

Berlin, 05. August 2024

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)

*Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des
Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. Juli 2024*

Vorbemerkung

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. vertritt als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von ca. 40.000 Einrichtungen und Diensten von über 10.800 rechtlich eigenständigen Mitgliedsorganisationen, die in allen Feldern des Sozial- und Gesundheitswesens tätig sind. Dazu gehören u.a. zahlreiche stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Wohngruppen für Senior*innen wie auch berufsständische Interessenvertretungen. Dabei stehen für den Paritätischen gute Arbeitsbedingungen, die Versorgungsqualität sowie gleichermaßen der Schutz und die Selbstbestimmung von Pflegebedürftigen im Fokus.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Beteiligung und nehmen im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des vorliegenden Referentenentwurfs Stellung.

A. Einleitung und Zusammenfassung

Der Entwurf sieht die Regelung eines Pflegeassistentengesetzes, die Umsetzung des dazugehörigen Finanzierungsverfahrens durch Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie Folgeänderungen vor.

Der Paritätische begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben eine bundesweit einheitliche und eigenständige Ausbildung für die Pflegeassistenten geschaffen werden soll. Der Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung, mit der die Hoffnung verbunden ist, weitere dringend benötigte Personen für die Pflege zu gewinnen und die bundesweite Mobilität und Flexibilität für ausgebildete Pflegeassistent*innen verspricht, wird befürwortet. Die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog des Pflegeberufegesetz (PflBG) sieht der Paritätische allerdings kritisch.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum PflBG hat sich der Paritätische für eine bundeseinheitlich geregelte Pflegehilfskraftausbildung (wie sie seinerzeit bezeichnet wurde) ausgesprochen.

Allerdings halten wir die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG vor allem mit Blick auf die unterschiedlichen Praxiseinsatzfelder für nicht richtig und zeitlich nicht umsetzbar. Ziel dieser Ausbildung muss die Vermittlung eines fundierten Basiswissens sein, welches die Pflegeassistent*innen befähigt, in allen Bereichen (unter Anleitung von Fachpersonen) eingesetzt werden zu können. Dies kann nach Ansicht des Paritätischen mit maximal zwei Praxiseinsatzfeldern umgesetzt werden.

Der Paritätische unterstreicht die Dringlichkeit der Vereinheitlichung der Ausbildung insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung von § 113c SGB XI und der Etablierung eines Qualifikationsniveaus 3 in der Praxis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Inhalte der Ausbildung an den Themenfeldern Prävention, Rehabilitation und Sozialraum orientieren müssen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Evaluation des PflBG zu zentralen Fragen, wie z.B. zur Finanzierung, bis zum Jahr 2025 vorgesehen ist und dass die Erkenntnisse in die Pflegeassistentenausbildung einfließen müssen. Dies muss aus Paritätischer Sicht auch über die im Gesetz genannten Evaluationsthemen hinausgehen und beispielsweise auch die Strukturen der Praxiseinsätze betreffen.

B. Besonderer Teil - Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs

Zu Artikel 1 – Gesetz über die bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung (PflAssG):

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

Bezüglich der Unterscheidung bei den Arbeitsbezeichnungen „Pflegefachassistentin“, „Pflegefachassistent“, „Pflegefachassistentzperson“ bzw. „Pflegehelferin“, „Pflegehelfer“ oder „Pflegehilfeperson“ spricht sich der Paritätische im Sinne der Einheitlichkeit klar für die Verwendung des Begriffs „Assistent“ aus, um die Begrifflichkeiten aus § 113c aufzugreifen.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass die sprachlichen Grundvoraussetzungen vorhanden sind und beim Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse durch die zuständigen Stellen bestmöglich unterstützt wird. Das Vorhandensein eines Sprachniveau unterhalb von B2 ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Insofern begrüßen wir das in der Begründung aufgeführte, erforderliche Kompetenzprofil von B2. Ausweislich der Begründung in Bezug auf § 10 erscheint es jedoch fraglich, dass die für die Ausbildung geforderten Sprachkenntnisse auf einem niedrigeren Niveau anzusetzen sind, als die für die Ausübung des Berufs nach § 2 Nummer 4 geforderten Kenntnisse.

§ 4 Ausbildungsziel

Zu Absatz 3

Der Paritätische begrüßt, dass bildungsinhaltlich nicht zwischen 18- und 12-monatiger Ausbildung unterschieden wird und das Erlernen einfacher medizinisch-diagnostischer Maßnahmen in jedem Fall vorgesehen sein soll. Allerdings gibt der Referentenentwurf nicht wieder, inwieweit dies

bereits inhaltlich mit dem Niveau QN 3 übereinstimmt. Hier besteht aus unserer Sicht insofern Nachbesserungsbedarf.

§ 5 Dauer und Struktur der Ausbildung

Zu Absatz 1

Auch innerhalb des Paritätischen gibt es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der festzulegenden Dauer der Ausbildung. Grundsätzlich muss es nach unserer Einschätzung einen signifikanten Unterschied zur Pflegefachkraftausbildung geben. Daher kann eine einjährige Ausbildung als Mindestvorgabe sinnvoll sein. Begrüßt wird jedoch, dass beide derzeit diskutierten Ausbildungsverläufe im Entwurf berücksichtigt und ausgeführt werden, um die Argumente des „Für und Widers“ im fachlichen Diskurs abzuwägen. Dies trägt den besonderen Umständen als Kompromiss bis zur abschließenden Entscheidungsfindung Rechnung.

Die Übernahme von Behandlungspflege durch Pflegeassistenten ist aus unserer Sicht sinnvoll und wird befürwortet. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass sich die Ausbildungsdauer auf zwei Drittel der Fachkraftausbildung annähert. Höchstenfalls darf die neu zu schaffende Ausbildung zur Pflegeassistenten aus unserer Sicht daher 1,5 Jahre dauern.

Zu Absatz 3

Der Paritätische befürwortet eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung, ebenso den Ansatz einer sektorübergreifenden Ausrichtung (im Sinne einer allg. Pflegehelfer-Grundausbildung, die praktisch überall stattfinden kann, was mit dem erworbenen Wissen auch möglich ist). Allerdings ist die Einordnung in einen generalistischen Kontext analog PflBG aus unserer Sicht unpassend. Die generalistische Ausrichtung kann, so wie derzeit z.B. mit mehreren Praxiseinsatzfeldern vorgesehen, nicht abgebildet werden. Es sollte insofern nicht der Eindruck erweckt werden, dass „Minifachkräfte“ in der zur Verfügung stehenden Zeit so weit differenziert ausgebildet werden könnten, die über spezifische Kenntnisse aller Bereiche verfügen. Dies kann und sollte auch nicht das Ziel sein. Ein fundiert vermitteltes Basiswissen ist nach unserer Einschätzung ausreichend, um in allen Bereichen (unter Anleitung von Fachpersonen usw.) eingesetzt werden zu können.

In diesem Sinne spricht sich der Paritätische für max. zwei Praxiseinsatzfelder aus, einer davon sollte ein Schwerpunkteinsatzbereich beim Träger der praktischen Ausbildung sein.

In Satz 3 muss für die Weiterbildung der Praxisanleitungen aus unserer Sicht eine Übergangszeit von 15 Jahren geregelt werden und bis dahin die Anleitung durch eine Pflegefachkraft ausreichend sein. In NRW ist beispielsweise die Anleitung durch eine Pflegefachkraft ausreichend, aber als Prüfer*in muss man zwei qualifizierte Praxisanleiter*innen benennen können, das heißt in diesem Kontext müssen auch die Prüfungsbedingungen berücksichtigt werden. Deshalb ist bei Einbettung dieses Gesetzes in das PflBG und den entsprechenden Verordnungen darauf zu achten, dass die Weiterbildungsvorschriften für Praxisanleitung von Auszubildenden der Pflegeassistenten abweichend sind.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Die Komplexität des PflBG darf aus Sicht des Paritätischen nicht übernommen werden (Evaluationsaspekt, s.o.). Der Paritätische schlägt vor, dass im Sinne der Vermittlung von Kenntnissen im Rahmen einer Pflegehelfer*innen- bzw. Pflegeassistenten-Grundausbildung in der praktischen Ausbildung maximal zwei Einsatzstellen besucht werden müssen, wobei der Schwerpunkt an Einsatzzeit beim Träger der praktischen Ausbildung liegen muss. Leider geht aus dem Referentenentwurf nicht hervor, wie die Aufteilung konkret angestrebt wird. Dies ist zur Meinungsbildung nicht ausreichend.

§ 8 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Schulen muss es ermöglicht werden, Auszubildende der Fachkraftausbildung und der Pflegeassistentenausbildung gemeinsam zu unterrichten, weswegen die Inhalte beider Ausbildungsstränge über das erste Jahr bzw. die ersten 1,5 Jahre zukünftig gleich sein sollten. Damit wird eine größtmögliche Anschlussfähigkeit an die Fachkraftausbildung erreicht. Der Paritätische fordert darüber hinaus, dass die Länder verpflichtet werden, den Bedarf an Fach- und Assistenzkräften zu eruieren und Schulen so auszustatten, dass genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Zu Absatz 1

Die Maßgaben der Voraussetzung eines Hauptschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses, die aus § 10 hervorgehen, werden begrüßt. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass Menschen ohne Schulabschluss, bei Eignung der Person und unter Berücksichtigung von Schulsozialarbeit und allgemeinbildender Angebote (s.u.) ebenfalls den Zugang erhalten müssen.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die Anerkennung praktischer Tätigkeiten in Pflegeeinrichtungen sollte grundsätzlich ergänzt werden, dass die Prognose für eine abweichende Zugangsvoraussetzung auch vom Träger der praktischen Ausbildung abgegeben werden kann. Im Übrigen sollten die Prognosen auch bei einer etwaigen 12-monatigen Ausbildung eine Rolle spielen.

§ 11 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrung

Die Berücksichtigung von Tätigkeiten in Pflegeeinrichtungen als Verkürzung der Ausbildung wird begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb diese Tätigkeiten nicht grundsätzlich als Zulassungsvoraussetzung gewertet werden können.

Die Externenprüfung oder „Schulfremdenprüfung“ zur Anerkennung von langjähriger praktischer Erfahrung im Pflegebetrieb als „Pflegehelfer*in“ (s.a. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) muss in allen Ländern festgeschrieben und ermöglicht werden.

§ 17 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung muss analog der Vergütung einer Fachkraftausbildung ausgestaltet werden. Die Annahme, dass die Vergütung der Pflegehilfe- bzw. Pflegeassistentenausbildung im Verhältnis zur Vergütung einer Fachkraftausbildung - gemessen an den jeweils unterschiedlich hohen Einstiegsgehältern - entsprechend geringer ausfallen soll, ist aus unserer Sicht nicht richtig und nicht zielführend. Das postulierte Ergebnis von einer Ausbildungsvergütung von 11.590 Euro pro Jahr für eine Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildung sollte so aus unserer Sicht nicht formuliert werden.

§ 24 Finanzierung

Die hier formulierte Regelung, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung an die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten, ist nicht nachvollziehbar. Die Finanzierung darf nicht von der Höhe der Fachkraftausbildung abweichen, da ansonsten bei Mangel an Ressourcen insbesondere der Schulen, das Ausbildungsangebot zu Gunsten der Fachkraftausbildung priorisiert wird.

Unbedingt muss die Herausnahme der Ausbildungskostenumlage aus den Eigenanteilen Pflegebedürftiger erfolgen, wie sie im Koalitionsvertrag für die Pflegefachkraftausbildung versprochen wurde. Zudem muss das Schulgeld aus Sicht des Paritätischen entfallen.

Der Paritätische stimmt der Feststellung im Referentenentwurf zu, dass die Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für den praktischen Teil der Ausbildung die Kosten der Pflegefachkraftausbildung nicht überschreiten dürfen. Das durchschnittliche Pauschalbudget von rund 8.600 Euro für die praktische Ausbildung und 8.800 Euro für den Unterricht reichen dennoch überwiegend nicht aus. Daher sollte eine Evaluation Erkenntnisse über die Neuberechnung der Budgets bringen (PfIBG). Dies muss in das Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung einfließen.

§ 47 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

Zu Absatz 3

Es ist im RefE vorgesehen, dass das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets entsprechend der §§ 29 bis 31 PfIBG sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle erfolgen soll. Dies sehen wir unter dem bereits genannten Evaluationsvorbehalt und daher kritisch.

§ 52 Übergangsvorschriften für landesrechtliche Ausbildungen

Ausdrücklich begrüßt werden die vorgesehenen Übergangsvorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass eine am 31. Dezember 2025 auf landesrechtlicher Grundlage begonnene Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildung auch auf dieser Grundlage abgeschlossen werden kann. Den Ländern soll zudem ermöglicht werden, gesetzlich vorzusehen, dass landesrechtliche Pflegehilfe- oder Pflegeassistentenausbildungen noch bis zum 31. Dezember 2028 auf Grundlage der landesrechtlichen Regelungen begonnen und bis zum 31. Dezember 2031 auf dieser Grundlage

abgeschlossen werden können, sofern dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist.

Zu Artikel 3 – Änderung des Pflegeberufgesetzes:

Die Pflegeassistentenausbildung sollte anschlussfähig an die Fachkraftausbildung sein, damit ein unkomplizierter Übergang bzw. Einstieg möglich ist. Die Ausbildungsinhalte müssen mit den Ausbildungsinhalten der Fachkraftausbildung harmonisiert werden. Und auch die Anrechnung auf die Fachkraftausbildung ist einheitlich sicherzustellen. Die Anerkennung einer abgebrochenen Fachkraftausbildung nach der Zwischenprüfung muss unmittelbar zur Anerkennung in der Pflegeassistentenz führen.

Die Ausbildungsinhalte und Reihenfolge der Lehre in der Fachkraftausbildung sind dementsprechend anzupassen und die dort vorgesehene Zwischenprüfung vorzuziehen. Sie ist künftig gleichbedeutend mit dem Examen Pflegeassistentenz. Künftig muss demnach eine Zwischenprüfung / Abschlussprüfung auch tatsächlich eine Prüfung sein, die über das Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet.

Zu Artikel 10 – Inkrafttreten:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine Übergangszeit von 3 Jahren zur Vorbereitung in den Ländern vorzusehen. Die aufgeführten Inkrafttretensregelungen sind dahingehend anzupassen.

Bis dahin sollen geeignete Pflegehelfer*innen mittels Externenprüfung in die Assistentenz überführt werden und Schulplätze mit Anschubfinanzierung und geregelter Investitionskostenübernahme bereitgestellt werden können.

C. Sonstiger Regelungsbedarf

Harmonisierung bestehender Regelungen und Maßgaben

Mit Blick auf die landesrechtlichen Ausbildungen, die berufs- und leistungsrechtlichen Regelungen sowie die ordnungsrechtlichen und untergesetzlichen Vorschriften in den verschiedenen Versorgungssettings (bspw. häuslicher Krankenpflege im ambulanten Bereich) sowie die inhaltlichen Maßgaben aus der Personalbemessung (PeBeM) regen wir ein Gesetz aus einem Guss an, welches die Harmonisierung aller Aspekte über einen längeren Zeitraum vorsieht und ermöglicht. Leistungserbringungsrechtliche Regelungen müssen Maßgaben der Assistentenzausbildung nachvollziehen, indem bspw. jährliche Fortbildungen zur Erbringung von Behandlungspflege (ambulant) entfallen.

Unterstützung des speziellen Förderbedarfs

Zur Förderung der Chancengerechtigkeit insbesondere von Auszubildenden mit Migrationsgeschichte und damit einhergehenden Anforderungen (wie z.B. Sprachbarrieren, fehlende Systemkenntnisse) ist aus unserer Sicht die regelhafte Etablierung und Finanzierung von Angeboten analog der Schulsozialarbeit zur individuellen Begleitung und Beratung entsprechend des Förderbedarfs auch in Ausbildungsstätten erforderlich.



Berlin, 05. August 2024

Kontakt:

altenhilfe@paritaet.org